

11-618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 362/J

1987-05-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Genossen

an den Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend  
380 KV-Leitung - UW Westtirol - Staatsgrenze ( Dugale-Pradella )

Am 18. Juni 1973 wurde zwischen der österreichischen Verbundgesellschaft, der italienischen Elektrizitätsversorgungsgesellschaft ENEL und der schweizerischen Gesellschaft EGL ein Vertrag über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Hochspannungsleitungsanlage zwischen dem Umspannwerk Westtirol / Haiming, dem Umspannwerk Dugale / Italien und dem Umspannwerk Pradella / Graubünden abgeschlossen.

In diesem Vertrag verpflichteten sich die Vertragspartner, das vereinbarte Gemeinschaftsprojekt " in möglichst kurzer Zeit zu errichten und in Betrieb zu nehmen ".

Die Verbundgesellschaft hat in der Folge die aus dem gegenständlichen Vertragswerk resultierenden Verpflichtungen erfüllt, wobei die Errichtungskosten für den österreichischen Teil der Hochspannungsleitung S 500 Mio. betrugen.

In Südtirol hingegen verhinderten starke politische Widerstände den Erwerb der erforderlichen Trassenrechte, sodaß der italienische Vertragspartner ENEL nicht in der Lage ist, die Leitungsstrecke zu errichten.

Auch der Schweizer Vertragspartner EGL konnte bis heute nicht mit dem 14 Kilometer Leitungsbau auf Schweizer Boden beginnen, da sich insbesondere die Graubündner Gemeinde Ramosch dagegen zur Wehr setzte.

- 2 -

Seit Mai 1982 ist gegen diese Gemeinde ein Enteignungsverfahren anhängig. Zumindest aus derzeitiger Sicht stellt also die auf österreichischem Gebiet errichtete Hochspannungsleitungsanlage eine vorerst ungenützte Vorleistung seitens der Verbundgesellschaft dar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten nachfolgende

A N F R A G E :

- 1.) Wie ist der derzeitige Stand des von der Schweizer Elektrizitätsversorgungsgesellschaft EGL angestrebten Enteignungsverfahren gegen die Gemeinde Ramosch ?
- 2.) Sieht der 1973 geschlossene Vertrag Möglichkeiten des Schadenersatzes für die Verbundgesellschaft gegen die ENEL bzw. gegen die EGL vor, falls auch der Schweizer Vertragspartner nicht in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung einzuhalten ?
- 3.) Was wird mit der Leitungsstrecke auf österreichischem Gebiet geschehen, falls die Bemühungen der EGL, diese in der Schweiz fortzusetzen, aufgrund des Einspruches der Gemeinde Ramosch endgültig scheitern sollten ?